

**Bericht des Innenministeriums  
zur Erhebung von Anschlussbeiträgen gemäß §§ 7 und 9 KAG M-V  
für die zentrale Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**

## Inhaltsübersicht

<b>I.</b>	<b>Problembeschreibung, Anlass</b>	S. 2
	a) Ausgangslage, rechtliche Rahmenbedingungen	S. 2
	b) Aktuelle Entwicklungen	S. 3
<b>II.</b>	<b>Ergebnisse</b>	S. 4
	Vorbemerkungen	S. 4
	a) Wie haben sich die Änderungen der KAG-Novelle im Bereich des Anschlussbeitragsrechts ausgewirkt?	S. 4
	1. Zur Änderung der bisherigen absoluten Beitragserhebungspflicht in eine Soll-Vorschrift	S. 4
	2. Zur Einschränkung der bisherigen Beitragstatbestände auf die Fälle der erstmaligen Herstellung und der Erneuerung	S. 5
	3. Zur ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, dass die Anschlussbeitragspflicht frühestens mit der ersten wirksamen Satzung entsteht	S. 5
	4. Zum Wahlrecht zur Bestimmung des persönlich Beitragspflichtigen	S. 5
	5. Zu den neuen Möglichkeiten, Entstehung und/oder Umfang der Beitragspflicht unter bestimmten Voraussetzungen satzungsrechtlich einzuschränken	S. 6
	6. Zur Verlängerung der Festsetzungsfrist für Anschaffungs- und Herstellungsbeiträge bis zum 31.12.2008	S. 6
	7. Zur Gewährung eines Einsichtsrechts in die Abgabekalkulation	S. 7
	8. Zum Ruhen von Widerspruchsverfahren	S. 7
	9. Zu sonstigen Erfahrungen mit dem novellierten KAG M-V	S. 8
	b) Grundsätzliche Ergebnisse bei der Abwasserentsorgung	S. 8
	c) Ergebnisse zu einzelnen Fragenkomplexen bei der Abwasserentsorgung	S. 9
	1. Aufgabenträger	S. 9
	2. Investitionen und deren Finanzierung (bisher und noch geplant)	S. 10
	3. Satzungsrecht (Beitrags- und Gebührensatzungen)	S. 11
	4. Aktueller Verfahrensstand bei der Anschlussbeitragserhebung und deren Auswirkungen	S. 11
	5. Aktuelle Situation der Anschlussbeitragserhebung von Altanschließern	S. 13
	6. Benutzungsgebühren	S. 13
	d) Grundsätzliche Ergebnisse bei der Wasserversorgung	S. 14
<b>III.</b>	<b>Schlussfolgerungen</b>	S. 16

Anlage 1 Tabelle zur Höhe der Anschlussbeiträge

Anlage 2 Tabelle zur Höhe der Benutzungsgebühren

## I. Problembeschreibung, Anlass

### a) Ausgangslage, rechtliche Rahmenbedingungen

Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind lt. Landeswassergesetz (LWaG) gemeindliche Pflichtaufgaben, die im eigenen Wirkungskreis („kommunale Selbstverwaltung“) wahrgenommen werden. Eine vollständige Übertragung dieser Aufgaben ist in Mecklenburg-Vorpommern nur auf andere Körperschaften (u.a. auf kommunale Zweckverbände) zulässig, jedoch nicht auf private Dritte<sup>1</sup>. Lediglich bei der Aufgabendurchführung dürfen sich die kommunalen Aufgabenträger privater Dritter bedienen.

Der Aufgabenumfang wird durch weitere Fachgesetze auf EU-, Bundes- und Landesebene weitgehend vorgegeben. Das hat Auswirkungen auf die Kosten, da Investitionsplanungen und –entscheidungen der kommunalen Aufgabenträger diesen Vorgaben entsprechen müssen. Zuständiges Fachressort ist insoweit das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, während die Rechtsaufsicht über die kommunalen Aufgabenträger den nach der Kommunalverfassung (KV M-V) zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden (Landräte der Landkreise bzw. Innenministerium) obliegt<sup>2</sup>.

Für die Finanzierung bzw. Refinanzierung der kommunalen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungseinrichtungen ist das Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) eine wesentliche – allerdings nicht die alleinige – Grundlage. Durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14.03.2005<sup>3</sup> wurde das KAG M-V mit Wirkung zum 31.03.2005 novelliert<sup>4</sup>. Ziel dieser Novellierung war es u.a., eine höhere Abgabengerechtigkeit, eine größere Flexibilität sowie wettbewerbfähigere Wasser- und Abwasserpreise für Unternehmen zu ermöglichen<sup>5</sup>. Gemäß Ziffer 276 des Koalitionsvertrages für die 5. Legislaturperiode werden die Kommunen ermutigt, ihre gesetzlich bestehenden Einnahmelmöglichkeiten auszuschöpfen sowie finanzielle und wirtschaftliche Risiken zu begrenzen. Gemäß Ziffer 286 wird die verstärkte Qualifizierung der Kommunalaufsichtsbehörden sowie der Kommunalprüfungsbehörden mit dem Ziel einer weiteren Verbesserung der Qualität der Arbeit der Rechtsaufsichtsbehörden sowohl im Bereich der Beratung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung als auch im Bereich der Unterbindung von möglichen Rechtsverstößen durch die Gemeinden, Städte und Kreise intensiviert.

---

<sup>1</sup> Siehe § 40 Abs. 4 und § 43 Abs. 1 und 2 LWaG

<sup>2</sup> Nur in einem Fall obliegt die Rechtsaufsicht dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz, da es sich um einen nach Wasserverbandsrecht – und nicht nach Kommunalrecht gebildeten – Verband handelt.

<sup>3</sup> GVOBl. M-V 2005 S. 91

<sup>4</sup> Eine Bekanntmachung der aktuellen Neufassung des KAG M-V erfolgte am 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146)

<sup>5</sup> Siehe Landtagsdrucksache 4/1307

b) Aktuelle Entwicklungen

Nachdem das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes in anschlussbeitragsrechtlichen Fragen einige Neuerungen und – insbesondere zur Frage der Beitragspflicht der Altanschließer – auch zusätzliche Klarheit gebracht hat, begannen etliche kommunale Aufgabenträger verstärkt mit der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags zur Beitragserhebung. Bis dahin war vielfach noch die KAG-Novellierung abgewartet worden.

Diese intensivierete Erhebung von Anschlussbeiträgen zog den Unmut davon betroffener Bürger nach sich. Das zeigte sich in kommunalpolitischen Diskussionen vor Ort sowie einem verstärkten Eingang von Petitionen und sonstigen Eingaben. Die Lokalpresse widmete sich teilweise intensiv dieser Thematik. Es bildeten sich Bürgerinitiativen (u.a. Aktionsbündnis gegen Wasser- und Abwasserpolitik in M-V), und es kam zu Protestaktionen. Die kommunalen Aufgabenträger wurden außerdem mit zahlreichen Rechtsmittelverfahren gegen Beitragsbescheide überzogen.

Am 18.12.2006 führte die Schweriner Volkszeitung in Bützow im Rahmen eines „Stammtisches“ eine Podiumsdiskussion durch, zu der über 200 Bürger erschienen.

Am 25.01.2007 befasste sich der Innenausschuss in seiner 4. Sitzung mit der „Problematik der Abwasserbeiträge“. Als Ergebnis dieser Beratung wurde das Innenministerium gebeten, dem Innenausschuss einen detaillierten Bericht über die Situation in den kommunalen Aufgabenträgern für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung vorzulegen.

Daraufhin hat das Innenministerium mit Runderlass vom 13.02.2007 nebst einem dreiteiligen Fragebogen alle kommunalen Aufgabenträger (soweit geboten über die zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörden) um Übermittlung entsprechender Daten bis zum 30.03.2007 aufgefordert.

Mit der Anschlussbeitragserhebung befasste sich auch die Kleine Anfrage des Abgeordneten Peter Ritter, Fraktion der Linkspartei.PDS, vom 15.03.2007, die der Innenminister namens der Landesregierung mit Schreiben vom 02.04.2007 beantwortet hat<sup>6</sup>.

Nicht zuletzt hatte der Verband Deutscher Grundstücksnutzer e. V. (VDGN) verschiedene Bürgerinitiativen aufgerufen und gemeinsam mit diesen am 10.05.2005 erneut vor dem Landtag protestiert.

Dem Vernehmen nach lädt die Linkspartei.PDS Ende Juni d. J. zur parteiinternen Positionierung zu einem „Abwassergipfel“ ein.

---

<sup>6</sup> Landtagsdrucksache Drs. 5/342

## II. Ergebnisse

### Vorbemerkungen:

Bei der Übermittlung der abgefragten Daten an das Innenministerium gab es teilweise erhebliche Verzögerungen; bis zum Ablauf der 19. Kalenderwoche (sechs Wochen nach dem gesetzten Termin) lagen diese nicht vollständig vor. Darüber hinaus ist das Datenmaterial nicht selten unvollständig oder in sich unschlüssig. Gleichwohl bietet es eine tragfähige Grundlage für die nachfolgend dargestellten zusammengefassten Ergebnisse.

Ein wesentliches Ergebnis der Datenerhebung ist auch, dass zwischen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sowohl hinsichtlich der kommunalen Aufgabenträgerschaft als auch im Hinblick auf die Rechtsform Unterschiede bestehen, so dass beide Bereiche für sich betrachtet werden müssen. Die anschlussbeitragsrechtlichen Vorschriften des KAG M-V gelten indes gleichermaßen für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Deshalb ist es unumgänglich, die Auswirkungen des Beitragsrechts in beiden Bereichen in den Blick zu nehmen.

- a) Wie haben sich die Änderungen der KAG-Novelle im Bereich des Anschlussbeitragsrechts ausgewirkt?

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes wurden neben anderen Änderungen auch mehrere das Anschlussbeitragsrecht unmittelbar betreffende bzw. damit in Zusammenhang stehende Regelungen geändert. Die kommunalen Aufgabenträger wurden dazu um Erfahrungsberichte gebeten. Deren Aussagen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. *Zur Änderung der bisherigen absoluten Beitragserhebungspflicht in eine Soll-Vorschrift (§ 9 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V)*

Diese Änderung des KAG M-V, die sich sowohl vom bisherigen Gesetz als auch vom Gesetzentwurf der Landesregierung unterscheidet und in den parlamentarischen Beratungen bis zuletzt umstritten war, hat bei den kommunalen Aufgabenträgern ein unterschiedliches Echo gefunden. Während nach wie vor zahlreiche Aufgabenträger das grundsätzliche Festhalten an der Beitragserhebungspflicht begrüßen, wünschen sich andere die Möglichkeit einer reinen Gebührenfinanzierung. Wie weiter unten noch näher dargelegt wird, gibt es im Bereich der Abwasserbeseitigung wenige und im Bereich der Wasserversorgung durchaus zahlreiche Aufgabenträger, die ein reines Gebührenmodell tatsächlich – möglicherweise entgegen der Rechtslage – so praktizieren. Etliche Aufgabenträger kritisierten deshalb, dass Auslegungsprobleme hinsichtlich der Frage bestehen, wann ein atypischer Fall vorliegt, der ein Abweichen von der Soll-Vorschrift rechtfertigen kann. In einem Fall klagt ein Zweckverband gegen die gemäß §§ 82, 168 KV M-V ergangene Anordnung der zuständigen unteren Rechtsaufsichtsbehörde, eine Beitragssatzung für die Wasserversorgung zu erlassen. In zwei weiteren Fällen (ebenfalls Wasserversor-

gung) haben Zweckverbände die Absicht bekundet, von einer Anschlussbeitrags-erhebung Abstand nehmen zu wollen und die öffentliche Einrichtung ausschließlich über Benutzungsgebühren zu finanzieren<sup>7</sup>. Auch hier bestehen bislang ebenfalls unterschiedliche Auffassungen, ob das rechtlich zulässig ist.

Der größte Verband im Land, der bereits seit 2003 bei der Abwasserbeseitigung ein reines Gebührenmodell praktiziert, betont ausdrücklich die positiven Wirkungen dieser Verfahrensweise.

2. *Zur Einschränkung der bisherigen Beitragstatbestände auf die Fälle der erstmaligen Herstellung (§ 9 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V) und der Erneuerung (§ 9 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V)*

Diese Gesetzesänderung hat in der Praxis bislang keine konkreten Auswirkungen, da sich bislang noch alle Aufgabenträger im Stadium der erstmaligen Herstellung (im rechtlichen Sinne) befinden und Erneuerungsbeiträge noch nicht relevant sind. Nur einzelne Aufgabenträger haben mitgeteilt, dass sie davon ausgehen, in Zukunft vom Recht der Erhebung eines Erneuerungsbeitrages Gebrauch machen zu müssen.

3. *Zur ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, dass die Anschlussbeitragspflicht frühestens mit der ersten wirksamen Satzung entsteht (§ 9 Abs. 3 Satz 1 KAG M-V)*

Die mit der Änderung des KAG erfolgte Klarstellung wird allgemein begrüßt, auch wenn diese Frage bereits zuvor vom OVG Greifswald so entschieden worden war. Eine kreisfreie Stadt weist jedoch darauf hin, dass ggf. mehrere Jahre vergehen können, bis beim Aufgabenträger und den Beitragspflichtigen Klarheit darüber herrscht, ob eine wirksame Satzung vorliegt. Diesbezüglich verschaffe ein Normenkontrollurteil nach § 47 VwGO die größte Gewissheit. Der Hinweis ist zutreffend, zumal nach wie vor zweifelhaft ist, ob Aufgabenträger eine eigene „Normverwerfungskompetenz“ besitzen und ohne gerichtliche Entscheidung selbst die Unwirksamkeit ihrer Satzung feststellen können.

4. *Zum Wahlrecht zur Bestimmung des persönlich Beitragspflichtigen (durch Satzung kann bestimmt werden, ob der Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht oder der Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides maßgebend ist; § 7 Abs. 2 Sätze 1 und 2 KAG M-V)*

Von dieser neu geschaffenen Wahlmöglichkeit hat bislang kein Aufgabenträger Gebrauch gemacht. Das Abstellen auf den Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides wird allgemein als zweckmäßiger erachtet.

---

<sup>7</sup> Vgl. hierzu auch II d) dieses Berichts (ab S. 14)

5. *Zu den neuen Möglichkeiten, Entstehung und/oder Umfang der Beitragspflicht unter bestimmten Voraussetzungen satzungsrechtlich einzuschränken (§ 9 Abs. 4 KAG M-V: Gebäude oder Gebäudeteile ohne Anschlussbedarf, § 9 Abs. 5 KAG M-V: Begrenzung der beitragspflichtigen Fläche bei unbeplanten Grundstücken mit überdurchschnittlicher Größe, § 9 Abs. 6 KAG M-V: Hinausschiebung des Entstehens der Beitragspflicht bei unbebauten Grundstücken)*

Von den neuen Möglichkeiten der Absätze 4 und 5 hat bislang kein Aufgabenträger Gebrauch gemacht; nur ein Zweckverband beabsichtigt, seine neu zu erlassende Wasserversorgungsanschlussbeitragsatzung nach diesen Grundsätzen aufzustellen. Die Zurückhaltung der Aufgabenträger, diese durch die KAG-Novelle neu eröffneten Möglichkeiten zu nutzen, ist insofern nachvollziehbar, als sich dadurch neue Gerechtigkeitsdiskussionen ergeben würden<sup>8</sup>. Auch sind Vorbehalte bei Verwaltungsrichtern gegen derartige Regelungen erkennbar. Insofern sehen die Aufgabenträger die Unangreifbarkeit ihrer Beitragsatzungen zusätzlich gefährdet, wenn sie diese – ansonsten durchaus positiv bewertete Möglichkeit – nutzen.

Auch die Regelung des Absatzes 6 (spätere Entstehung der Beitragspflicht bei unbebauten Grundstücken) wurde nur von wenigen Aufgabenträgern in ihre Satzungen übernommen. Vielfach wurde dasselbe Ergebnis in der Praxis auch schon unter Geltung des bisherigen KAG erreicht. Das war in der Weise möglich, dass unbebaute Grundstücke keinen Grundstücksanschluss erhielten, wodurch wegen der fehlenden Anschlussmöglichkeit noch keine Beitragspflicht entstehen konnte.

Es gibt mehrere Aufgabenträger, die darauf hinwiesen, dass sie – obwohl die Beitragsatzung nach wie vor keine entsprechende Regelung enthält – auch hinsichtlich der in Absatz 4 und 5 angesprochenen Fälle „in der Praxis bereits hiernach verfahren seien“. Dies wirft die Frage auf, ob nicht ein (möglicherweise sogar unrechtmäßiger) Verzicht auf Anschlussbeitragsansprüche erfolgte. Diese Form der „Problemlösung“ erscheint rechtlich fragwürdig und hat vor kurzem in einem konkreten Fall zu strafrechtlichen Konsequenzen geführt. Es deutet einiges darauf hin, dass sich hier zusätzlicher Handlungsbedarf für die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden im Sinne von Ziffer 286 der Koalitionsvereinbarung abzeichnet.

6. *Zur Verlängerung der Festsetzungsfrist für Anschaffungs- und Herstellungsbeiträge nach § 9 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V bis zum 31.12.2008 (§ 12 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KAG M-V)*

Die Verlängerung der Festsetzungsfrist wird allgemein begrüßt, da sie einigen Aufgabenträgern einen als notwendig angesehenen Zeithorizont verschafft, noch vorzunehmende Beitragserhebungen – insbesondere auch im Bereich der Altanschießer – durchzuführen. Es gibt aber auch Fälle, in denen diese

---

<sup>8</sup> Was soll mit denjenigen Beitragszahlern geschehen, die nach bisherigem Satzungsrecht höhere Beiträge zahlen mussten?

Gesetzesänderung ohne Bedeutung bleibt, weil die erste wirksame Satzung erst relativ spät erlassen wurde, so dass die „normale“ vierjährige Festsetzungsfrist ohnehin erst später abläuft.

Zwei Verbände halten die Verlängerung der Festsetzungsfrist für nicht ausreichend und plädieren für eine weitere Hinausschiebung bis zum Jahr 2030 bzw. 2035. Dieser Vorschlag erscheint jedoch nicht geeignet, Probleme zu lösen. Eine Verlängerung von Verjährungszeiträumen um mehrere Jahrzehnte, die die Abgabepflichtigen keineswegs nur begünstigen, sondern auch belasten kann, ist verfassungsrechtlich bedenklich. Faktisch würde auch dies wiederum eine Ungleichbehandlung von Neuanschießern (die in der Regel zeitnah zu Anschlussbeiträgen veranlagt wurden bzw. werden) und Altanschießern nach sich ziehen, die sachlich nicht gerechtfertigt werden könnte. Außerdem wirft dies ungeklärte Finanzierungsfragen auf. Ebenso wenig wie es rechtlich zulässig ist, nicht eingezogene Beiträge durch erhöhte Benutzungsgebühren „auszugleichen“, kann es in Betracht kommen, Finanzierungslasten, die durch ein Hinausschieben der Beitragsfestsetzung und –erhebung aufgrund einer um Jahrzehnte verlängerten Festsetzungsfrist entstünden, über Benutzungsgebühren zu decken.

7. *Zur Gewährung eines Einsichtsrechts in die Abgabekalkulation (hier: Beitragskalkulation) gemäß § 12 Abs. 4 KAG M-V*

Die gesetzliche Absicherung des Einsichtsrechts in Beitrags- und Gebührenkalkulationen wird durchweg positiv beurteilt. Die meisten Aufgabenträger gaben dazu an, auch unter Geltung der früheren Rechtslage so verfahren zu haben. Überwiegend wurde ferner mitgeteilt, dass nach wie vor von den Bürgern nur in sehr geringem Umfang vom Einsichtsrecht Gebrauch gemacht würde, etwas häufiger würden diese Möglichkeit Rechtsanwälte in Widerspruchs- und Klageverfahren nutzen. Einige Aufgabenträger (u.a. eine kreisfreie Stadt) berichten aber auch von einer „umfangreichen Inanspruchnahme“ der Einsichtsmöglichkeit.

8. *Zum Ruhen von Widerspruchsverfahren gemäß § 12 Abs. 3 KAG M-V*

Auch diese Vorschrift wird durchweg zustimmend bewertet, wenngleich zahlreiche Aufgabenträger das auch schon zuvor praktiziert haben. Bis auf drei Ausnahmen teilten alle Aufgabenträger mit, dass derzeit nur wenige Fälle ruhen. Ein größerer Aufgabenträger kritisiert angesichts der langen Verfahrensdauer vor den Verwaltungsgerichten, dass bei einem anhängigen Normenkontrollverfahren zunächst per Gesetz das Ruhen aller Widerspruchsverfahren eintritt und in diesen Fällen eine Fortsetzung nur nach entsprechenden Einzelentscheidungen der Behörde erreicht werden kann, was sehr verwaltungsaufwendig ist.



## 9. Zu sonstigen Erfahrungen mit dem novellierten KAG M-V

Eine kreisfreie Stadt stellt heraus, dass die rechtliche Bewertung und Handhabung der Altanschließerproblematik ehemaligen DDR-Bürgern nicht überzeugend zu vermitteln sei. Auch wenn anerkannt werden müsse, dass es vor dem Inkrafttreten des Landeswassergesetzes am 01.12.1992 keine kommunalen Abwasserbeseitigungsanlagen gegeben hat, so sind doch derartige Anlagen wie heute wieder im Unternehmen vorhanden und im Einsatz gewesen. Dem Innenministerium ist auch aus anderen Vorgängen (beispielsweise Petitionen und Eingaben) bekannt, dass eine ähnliche Beurteilung durchaus auch bei anderen kommunalen Aufgabenträgern erfolgt.

Ein Zweckverband legt Wert auf die Übermittlung folgenden Hinweises:  
*„Im Sinne der Kontinuität der rechtlichen Rahmenbedingungen sollte das KAG M-V i.d.F. von 2005 beibehalten werden, auch wenn beim Zweckverband von einem Großteil der Wahlmöglichkeiten kein Gebrauch gemacht wurde. Vor allen Dingen eine öffentliche Diskussion über die Sinnhaftigkeit bzw. fehlende Sinnhaftigkeit des KAG führt nur zu einer Verringerung der Akzeptanz der Verwaltungsakte und damit zu einem Ansteigen der Außenstände. Im Ergebnis dessen nimmt bei den Zweckverbänden der Verwaltungsaufwand zu, und die Entscheidungsfristen bei den Verwaltungsgerichten verlängern sich. Es wäre wünschenswert, wenn von der Politik neben den berechtigten Sorgen der Grundstückseigentümer auch diese genannten Sachverhalte berücksichtigt werden.“*

Eine kreisangehörige Stadt weist kritisch darauf hin, dass trotz einer vor der KAG-Novelle zugunsten der Stadt ergangene Entscheidung des OVG Greifswald zur Zulässigkeit von Teilbeträgen eine Gesetzesänderung herbeigeführt worden ist, die die jahrelange Praxis der Stadt nunmehr unmöglich mache. Dies bezieht sich auf § 7 Abs. 3 KAG M-V, wonach (nur) „für selbstständig nutzbare Teile“ von öffentlichen Einrichtungen Teilbeiträge erhoben werden können (Kostenspaltung).

### b) Grundsätzliche Ergebnisse bei der Abwasserentsorgung

Zur Finanzierung ihrer öffentlichen Einrichtungen für die Abwasserentsorgung wenden fast alle Aufgabenträger das KAG M-V an, nur 3 der insgesamt 103 Aufgabenträger haben dies nicht öffentlich-rechtlich, sondern privatrechtlich geregelt. Dort werden somit keine Benutzungsgebühren und Anschlussbeiträge erhoben, sondern privatrechtliche Entgelte und Baukostenzuschüsse. Während die Entgelte – jedenfalls in wirtschaftlicher Hinsicht – weitgehend mit den Benutzungsgebühren vergleichbar sind, trifft das für Baukostenzuschüsse im Verhältnis zu Anschlussbeiträgen nicht zu. Damit besteht, was die Problematik der Anschlussbeiträge angeht, bei diesen drei Aufgabenträgern eine grundlegend andere Situation als im übrigen Land.

Der größte Aufgabenträger für Abwasserentsorgung praktiziert seit 2003 ein „rei-

nes Gebührenmodell“. Anschlussbeiträge für die zentrale Abwasserentsorgung werden hier seitdem nicht mehr erhoben; vor diesem Zeitpunkt erhobene Anschlussbeiträge sind aus Gründen der Gleichbehandlung an die Grundstückseigentümer erstattet worden.

Faktisch stellt sich damit für rd. 355.000 Einwohner des Landes (20,8 %) das „Problem der Anschlussbeitragserhebung“ bei der zentralen Abwasserentsorgung<sup>9</sup> nicht.

c) Ergebnisse zu einzelnen Fragenkomplexen bei der Abwasserentsorgung

1. Aufgabenträger

Die zentrale Abwasserentsorgung wird im Land Mecklenburg-Vorpommern von 103 kommunalen Aufgabenträgern wahrgenommen. Hierbei handelt es sich um kreisfreie oder kreisangehörige Städte, Gemeinden oder um Zweckverbände, in einem Fall um einen nach Wasserverbandsrecht gebildeten Verband (er ist der größte Aufgabenträger im Land). Einschließlich dieses Verbandes gibt es insgesamt 30 Abwasser(zweck-)verbände, davon sind aktuell vier (bis 2006 waren es fünf) landkreisüberschreitend. In wenigen Fällen sind Ämter Aufgabenträger für mehrere ihrer amtsangehörigen Gemeinden<sup>10</sup>.

Größe und Struktur dieser Aufgabenträger sind höchst unterschiedlich; ihr Zuständigkeitsbereich umfasst Einwohnerzahlen zwischen 257 000 im größten Verband und 167 in der kleinsten (amtsangehörigen) Gemeinde, die keinem Zweckverband angeschlossen ist.

Von den 103 Aufgabenträgern nutzen 32 die Organisationsform Regiebetrieb (finanzielle Abwicklung über den kommunalen Haushalt), 23 die Form des Eigenbetriebes (finanzwirtschaftliches Sondervermögen) und 30 sind als (Zweck-)Verband und insofern ähnlich wie ein Eigenbetrieb tätig. 18 Aufgabenträger haben diesbezüglich keine eindeutige Zuordnung mitgeteilt, überwiegend weil sie zur Aufgabendurchführung private Dritte heranziehen, was diese Frage aber nicht hinfällig macht. Insgesamt bedienen sich 60 Aufgabenträger, also mehr als die Hälfte aller Aufgabenträger privater Dritter.

In (abgaben-)rechtlicher Hinsicht existiert eine höhere Zahl an öffentlichen Einrichtungen, als es die Zahl von 103 Aufgabenträger vermuten lässt<sup>11</sup>. Einige Zweckverbände haben in ihrem Gebiet mehrere rechtlich und kalkulatorisch voneinander getrennte zentrale Abwasserentsorgungseinrichtungen, für die auch unterschiedliche Beiträge und Gebühren gelten. Z. B. betreibt ein mittel-

---

<sup>9</sup> Bei der zentralen Wasserversorgung ist das sogar überwiegend der Fall, vgl. II d) dieses Berichts (ab S. 14).

<sup>10</sup> Meistens als Rechtsnachfolger von Zweckverbänden, die im Zuge von Ämterfusionen keinen Bestand hatten.

<sup>11</sup> Der Einrichtungsbegriff im Sinne des Abgabenrechts ist rechtlich – also nicht technisch – zu verstehen. Er ist vom Aufgabenträger im Rahmen seines weiten Organisationsermessens zu bestimmen. Auf die Anzahl technisch voneinander getrennter Anlagen (Klärwerke mit jeweils zugehörigem Kanalnetz) kommt es dabei grundsätzlich nicht an.

großer Zweckverband 17 getrennte öffentliche Einrichtungen; der zweitgrößte Zweckverband hat fünf getrennte öffentliche Einrichtungen für die Schmutzwasserentsorgung und eine weitere für die Niederschlagswasserentsorgung. Landesweit sind einschließlich von Einrichtungen für die Niederschlagswasserentsorgung insgesamt mindestens 161 öffentliche Einrichtungen zur zentralen Abwasserentsorgung zu verzeichnen.

Der Zuständigkeitsbereich der 103 Aufgabenträger umfasst 1,67 Mio. Einwohner, das sind 98,0 % der Gesamtbevölkerung. Die restlichen 2,0 % entfallen auf Gemeinden, die keinem Zweckverband angehören und in denen ausschließlich eine dezentrale Abwasserentsorgung erfolgt.

In den zentral entsorgten Gebieten ist der bislang erreichte Entsorgungsgrad unterschiedlich, er schwankt zwischen 10,4 % und 100,0 %; im Durchschnitt beträgt er 85,7 %. Unterschiedlich sind auch die noch geplanten Erweiterungen zur Erhöhung des Entsorgungsgrades. Landesweit wird nur noch eine relativ geringe Steigerung auf 89,7 % angestrebt. Gleichwohl planen einige Aufgabenträger, insbesondere auch diejenigen, die bislang einen geringen Entsorgungsgrad aufweisen, teilweise noch erhebliche Investitionen<sup>12</sup>. In Einzelfällen ist das auch für Aufgabenträger zutreffend, die zwar bereits einen hohen Entsorgungsgrad erreicht haben, aber noch in hohem Maße übernommene alte Anlagen ersetzen müssen.

Die entsorgte Schmutzwassermenge betrug 2006 insgesamt 65,6 Mio. m<sup>3</sup>. Je Einwohner/Einwohnerwert ergeben sich zwischen den Aufgabenträgern recht unterschiedliche spezifische Mengen, diese reichen von jährlich 7 m<sup>3</sup> (ein nicht plausibler Wert) bis 50 m<sup>3</sup>. Im Durchschnitt ergeben sich 25,4 m<sup>3</sup> je Einwohner/Einwohnerwert.

2. Bis einschließlich 2006 haben die Aufgabenträger rd. 2,7 Mrd. € in die Herstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungseinrichtungen investiert. Diese Summe wurde zu 32,9 % aus Zuschüssen, zu 24,1 % aus Anschlussbeiträgen und Kostenerstattungen der Grundstückseigentümer, zu 35,5 % aus Fremdmitteln (Kredite) und zu 7,5 % aus Eigenmitteln finanziert.

Ebenfalls bis einschließlich 2006 wurden Anschlussbeiträge von 612 Mio. € erhoben. Davon sind 89,5 % eingegangen. Gestundet bzw. bis zum 31.12.2006 noch nicht fällig waren 5,2 %. Zahlungsrückstände bestanden in Höhe von 5,3 %. Diese Zahlen sprechen deutlich gegen die von Bürgerinitiativen und anderen Kritikern vorgebrachte Behauptung, ein Großteil der Grundstückseigentümer sei nicht in der Lage, die erhobenen Anschlussbeiträge zu bezahlen.

Das bis zur endgültigen Verwirklichung der Abwasserbeseitigungskonzepte noch erforderliche Investitionsvolumen wird mit 431 Mio. € beziffert. Hierfür

---

<sup>12</sup> Siehe dazu II c) 2 dieses Berichts (auf dieser Seite)

erwarten die Aufgabenträgern noch Zuschüsse von 116 Mio. € (27 %). Durch Anschlussbeiträge und Kostenerstattungen von den Grundstückseigentümern sollen 180 Mio. € (41,7 %) finanziert werden. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz weist diesbezüglich darauf hin, dass in seinem Geschäftsbereich für das Operationelle Programm 2007 - 2013 bei der Europäischen Kommission Fördermittel in Höhe von 98 Mio. € für die Unterstützung der öffentlichen Abwasserentsorgung beantragt worden sind, davon 78 Mio. € aus dem ELER für ländliche Gemeinden unter 5.000 Einwohner und 20 Mio. € aus dem EFRE für Gemeinden ab 5.000 Einwohner. Bei Bestätigung des Programms durch die EU werden die Mittel bis zum Jahr 2013 einzusetzen sein. Eine Fortführung der Förderung öffentlicher Abwasseranlagen darüber hinaus ist nicht vorgesehen.

### 3. Satzungsrecht (Beitrags- und Gebührensatzungen)

Der weitaus überwiegende Teil der Aufgabenträger verfügt über rechtswirksame Abwassersatzungen sowie Beitrags- und Gebührensatzungen. Zurzeit anhängige Verwaltungsgerichtsverfahren (darunter mindestens ein Normenkontrollverfahren) lassen erwarten, dass bei mindestens 12 Aufgabenträgern die den angefochtenen Bescheiden zugrundeliegenden Satzungen noch gerichtlich überprüft werden. 7 Aufgabenträger verfügen nach bestandskräftigen Verwaltungsgerichtsentscheidungen derzeit über keine gültige Abgabensatzung und müssen dies durch Erlass neuer Satzungen schnellstmöglich „heilen“.

### 4. Aktueller Verfahrensstand bei der Anschlussbeitragserhebung und deren Auswirkungen

Die konkrete Beitragshöhe für einzelne Grundstücke ist von mehreren Faktoren abhängig. Neben der Höhe des Investitionsaufwandes für die öffentliche Einrichtung und den dafür gewährten bzw. noch erwarteten Zuschüssen sowie kommunalpolitischen Entscheidungen zur Höhe der Beitragsquote<sup>13</sup> bildet auch der satzungsrechtlich zu regelnde Abgabenmaßstab ein wesentliches Kriterium.

Die Auswertung der erhobenen Daten bestätigt nachhaltig die bisherige Vermutung, dass der weitaus überwiegende Teil der Aufgabenträger den sog. Vollgeschossmaßstab<sup>14</sup> anwendet, weil dieser in der Vergangenheit und auch derzeit als praktikabel und prinzipiell von der Verwaltungsrechtsprechung gebilligter Maßstab angesehen wurde. Für 92,4 % der öffentlichen Einrichtungen

---

<sup>13</sup> Die Aufgabenträger haben ein Ermessen, ob sie den nach Abzug der Zuschüsse verbleibenden Investitionsaufwand in voller Höhe (maximale Beitragsquote) oder nur einen Teil davon durch Anschlussbeiträge decken wollen.

<sup>14</sup> Bei diesem Beitragsmaßstab wird die Grundstücksfläche (im Regelfall ist das die gesamte Fläche des Buchgrundstücks) zugrundegelegt und mit einem von den baurechtlich zulässigen bzw. im unbeplanten Bereich tatsächlich vorhandenen Vollgeschossen abhängigen Faktor vervielfältigt. Auf das Ergebnis (sog. beitragsfähige Fläche) findet der Beitragssatz je m<sup>2</sup> Anwendung und ergibt dann die Beitragshöhe des jeweiligen Grundstücks.

gilt dieser Maßstab; nur 4,6 % legen einen anderen (z. B. den Geschossflächenmaßstab) zugrunde, 3,0 % der Einrichtungen werden ohne Anschlussbeiträge finanziert (entweder als „reines Gebührenmodell“ beim größten Aufgabenträger oder im Rahmen privatrechtlicher Regelungen). Die genannten Prozentzahlen beziehen sich auf die Anzahl der Einrichtungen, unabhängig von ihrer Größe. So muss beispielsweise der zuletzt genannte Wert (3 % Einrichtungen ohne Beitragserhebung) relativiert werden; wie bereits oben unter II. b ausgeführt, betrifft dies immerhin rund ein Fünftel der Bevölkerung.

Die als Anlage 1 beigefügte Tabelle zeigt die sich aufgrund geltender Beitragssatzungen für zwei „typische“ Grundstückssituationen ergebende Höhe des Abwasseranschlussbeitrages. Für den Fall 1 wurde ein Grundstück mit einer Größe von 1.000 m<sup>2</sup> und einer Bebauung (oder Bebauungsmöglichkeit) mit maximal einem Vollgeschoss zugrunde gelegt – eine für ländliche Regionen häufig anzutreffende Ausgangslage. Fall 2 stellt auf ein Grundstück mit einer Größe von 600 m<sup>2</sup> und zwei Vollgeschossen ab, also eine eher in städtischen Lagen vorkommende Situation. In beiden Fällen wird davon ausgegangen, dass das Grundstück in Gänze in einem Bebauungsplan als Bauland ausgewiesen ist oder aber im sog. unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB ohne Anwendung einer Tiefenbegrenzung liegt, so dass die Fläche ungekürzt berücksichtigt werden muss.

Im arithmetischen Durchschnitt ergeben sich dabei Anschlussbeiträge für Fall 1 von 2.256,35 €, für Fall 2 von 2.206,92 €, wobei die Bandbreite für Fall 1 von 445,00 € bis 4.600,00 €, für Fall 2 von 427,00 € bis 5.055,00 € reicht.

In Einzelfällen können sich jedoch auch erheblich höhere Beiträge ergeben. Insbesondere in ländlichen Bereichen können Grundstücke im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) selbst bei Anwendung einer rechtlich grundsätzlich zulässigen und in nahezu allen Beitragssatzungen auch enthaltenen sog. Tiefenbegrenzung ein Vielfaches an Fläche umfassen, was auch ein Vielfaches an Beitragsanspruch ergibt. Zurückzuführen ist dies in erster Linie darauf, dass die Rechtsprechung zum Kommunalabgabenrecht sich seit Jahrzehnten dahingehend verfestigt hat, dass Beiträge den durch den Anschluss an die öffentliche Einrichtung geboten möglichen Vorteil zu berücksichtigen haben und dabei die Größe des Grundstücks und dessen bauliche Nutzungsmöglichkeit zu berücksichtigen sind. Satzungen, die dem nicht entsprachen, wurden von der Rechtsprechung verworfen. Diese Problematik (in der Praxis unter dem Schlagwort „übergroße Grundstücke“ behandelt) ist vom Innenministerium im Jahr 2004 auch in die Beratungen zur KAG-Novelle eingebracht worden<sup>15</sup> und führte zu den neuen Vorschriften in § 9 Abs. 4 bis 9 KAG M-V. Wie bereits unter II. a) 5 dargestellt, hat diese Gesetzesänderung, die den Kommunen in einem näher definierten Rahmen die Möglichkeit zu entsprechenden Satzungsregelungen einräumt, bislang aber in keinem Fall zu ent-

---

<sup>15</sup> Siehe Landtagsdrucksache 4/1307 S. 49-50

sprechenden Satzungsänderungen geführt.

## 5. Aktuelle Situation der Anschlussbeitragserhebung von Altanschließern

Bezogen auf die Anzahl der öffentlichen Einrichtungen (für die allerdings nicht in allen Fällen aussagekräftige Angaben gemacht wurden) kann zwar festgestellt werden, dass etwa in 80 % der Einrichtungen die Anschlussbeitragserhebung im Bereich der Altanschließer durchgeführt und weitgehend erledigt ist bzw. dass keine entsprechenden Beitragsfälle bestehen<sup>16</sup>.

Problematisch erscheint hingegen, dass für mindestens 20 % der öffentlichen Einrichtungen noch immer keine oder bei weitem nicht vollständige Heranziehung der Altanschließer zu Anschlussbeiträgen erfolgt ist<sup>17</sup>. Unter den Aufgabenträgern, die hier noch erhebliche Vollzugsdefizite haben, sind u.a. zwei kreisfreie Städte, vier kreisangehörige Städte und 15 Zweckverbände. Es ist zu vermuten, dass sich unter den Aufgabenträgern, die keine oder nur unvollständige Angaben gemacht haben, noch weitere derartige Fälle befinden.

Hier besteht konkreter Handlungsbedarf, um eine vollständige Beitragserhebung innerhalb der nach § 12 Abs. 2 Satz 1 KAG M-V zu beachtenden Festsetzungsfristen sicherzustellen. Bei einigen der betroffenen Aufgabenträger bedarf es dazu noch einer Aufarbeitung der Kalkulations- und Satzungsgrundlagen, teilweise fehlt es zurzeit auch an gültigen Beitragssatzungen. Zwar hat dies zur Folge, dass die Festsetzungsfristen dort erst nach dem 31.12.2008 ablaufen, weil der Fristbeginn frühestens mit der ersten wirksamen Satzung einsetzt<sup>18</sup>; die Aufgabenträger gehen hier z.T. von Fristen bis 2011 aus. Gleichwohl kann nicht hingenommen werden, dass die Beitragsheranziehung (weiter) verzögert wird. Eine genauere Untersuchung dieser Fälle durch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden und eine entsprechende Beratung der Aufgabenträger<sup>19</sup> erscheint geboten, zumal anderenfalls die Verwirklichung strafrechtlicher Tatbestände nicht auszuschließen ist.

Insgesamt gehen die Aufgabenträger (soweit überhaupt eine hinreichende Beantwortung diesbezüglicher Fragen erfolgte) davon aus, dass noch etwa 36.600 Altanschließer-Fälle einen Beitragsbescheid erhalten müssen. Hierfür wird ein Beitragsaufkommen von rd. 130 Mio. € prognostiziert. Angesichts der jüngsten Entwicklungen ist damit zu rechnen, dass hier weitere Proteste der Betroffenen erfolgen werden.

## 6. Benutzungsgebühren

Eine Betrachtung von Benutzungsgebühren ist im Zusammenhang mit Anschlussbeiträgen stets geboten, weil ihre Höhe neben verschiedenen anderen

---

<sup>16</sup> Aufgabenträger, in denen vor 1990 keine derartigen Einrichtungen existierten, kennen keine Altanschließer.

<sup>17</sup> Dass dieses erforderlich ist, ist den Aufgabenträgern seit 1999 bekannt.

<sup>18</sup> Gemäß § 9 Abs. 3 KAG M-V

<sup>19</sup> Siehe auch Ziff. 286 der Koalitionsvereinbarung

Kostenfaktoren durch die Anschlussbeiträge beeinflusst wird<sup>20</sup>.

Die Höhe der 2006 geltenden Abwassergebühren für die Schmutzwasserentsorgung (ohne Niederschlagswasserentsorgung) kann der als Anlage 2 beigefügten Tabelle entnommen werden. Die darin genannten Grundgebühren wurden als fiktive Vergleichsgröße für einen „Durchschnitts-Haushalt“ mit drei Personen und einer jährlichen Schmutzwassermenge von 88 m<sup>3</sup> (das entspricht 80 l pro Tag und Person) ermittelt, da angesichts sehr unterschiedlicher Grundgebührenmaßstabsregelungen in den Satzungen sonst keine vergleichende Darstellung möglich wäre. Die tatsächliche Gesamtgebührenbelastung kann sich deshalb aber je nach Verbrauchsverhalten und Haushalts- oder Betriebsgröße anders darstellen.

Im rechnerischen Durchschnitt (eine Gewichtung nach Entsorgungsmengen bei den jeweiligen Aufgabenträgern wurde nicht vorgenommen) beträgt die Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> 3,40 €, wobei sich der niedrigste Wert auf 1,70 € je m<sup>3</sup> und der höchste Wert auf 6,28 € je m<sup>3</sup> beläuft.

Tendenziell ist festzustellen, dass Aufgabenträger mit einer überdurchschnittlichen Beitragshöhe in der Mehrzahl durchschnittliche oder sogar unterdurchschnittliche Benutzungsgebühren verzeichnen, was die o.a. Wechselwirkung von Beiträgen und Benutzungsgebühren bestätigt. Es gibt aber auch einige Fälle, in denen trotz überdurchschnittlich hoher Anschlussbeiträge gleichwohl auch im oberen Bereich angesiedelte Benutzungsgebührensätze gelten.

Durch die Förderung nach der Richtlinie zur wirtschaftlichen Stabilisierung abwasserbeseitigungspflichtiger Körperschaften in Mecklenburg-Vorpommern<sup>21</sup> ist im Förderzeitraum (April 1999 bis Dezember 2005) eine positive Entwicklungstendenz in der Abwassergebührensituation eingetreten, die allerdings nicht allein auf das Förderprogramm zurückzuführen ist. Auch andere Maßnahmen, z. B. Synergieeffekte infolge von Gemeinde- und Ämterfusionen haben positive Veränderungen bewirkt. Das aus Anlage 2 ersichtliche Gebührenniveau bestätigt die Dauerhaftigkeit dieses Ergebnisses.

d) Grundsätzliche Ergebnisse bei der Wasserversorgung

- Anders als bei der zentralen Abwasserentsorgung lassen sich Zahl und Struktur der im Lande tätigen kommunalen Aufgabenträger nicht abschließend benennen. Dies hat seine Ursache darin, dass nicht nur Körperschaften des öffentlichen Rechts diese Aufgabe wahrnehmen, sondern in weitem Umfang auch Unternehmen und Gesellschaften des Privatrechts weitgehend selbständig als beauftragte Dritte tätig sind. Zwar sind diese Unternehmen in der Regel ganz oder

<sup>20</sup> Nach § 6 Abs. 2a KAG M-V mindern erhobene Anschlussbeiträge die bei der Gebührenkalkulation als Kosten zu berücksichtigenden Abschreibungen. Außerdem entstehen geringere Zinsen, die ebenfalls eine gebührenrelevante Kostengröße sind (§ 6 Abs. 2b KAG M-V).

<sup>21</sup> AmtsBl. M-V 1999 S. 352

mehrheitlich von kommunalen Körperschaften beherrscht, den rechtlichen Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben sie jedoch nicht. Hinzu kommt, dass diesen Unternehmen, die oftmals für mehrere Gemeinden tätig sind, und auch den Zweckverbänden im Bereich der Wasserversorgung häufig andere Gemeinden angehören, als bei der Abwasserentsorgung.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es bei der zentralen Wasserversorgung weniger kommunale Aufgabenträger gibt, die aber einen größeren Bereich des Landes abdecken (öffentliche Wasserversorgung findet nahezu flächendeckend mit einem höheren Anschlussgrad als Abwasserentsorgung statt).

- Ein weiterer wesentlicher Gesichtspunkt ist außerdem, dass der größere Teil der Aufgabenträger das Benutzungsverhältnis zu den Abnehmern nicht öffentlich-rechtlich, sondern privatrechtlich ausgestaltet hat. Das gilt für alle kreisfreien Städte, für zahlreiche größere kreisangehörige Städte und nicht selten auch in ländlichen Bereichen (z. B. ist dort die Mitversorgung durch städtische Gesellschaften im Umland häufiger der Fall). Auch einige Zweckverbände verfahren so. Hier kommt nicht das KAG M-V zur Anwendung, sondern es werden privatrechtliche Entgelte erhoben, deren inhaltliche Ausgestaltung sich nach einer vom Bund im Rahmen des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erlassenen Verordnung richtet<sup>22</sup>. Anschlussbeiträge erlangen hier keine Bedeutung.
- Aber auch bei denjenigen Aufgabenträgern, die die zentrale Wasserversorgung öffentlich-rechtlich auf der Grundlage des KAG M-V betreiben, gibt es eine bedeutende Anzahl (darunter sind etliche größere Zweckverbände), die hier – wohl im Gegensatz zur Soll-Vorschrift des § 9 Abs. 1 KAG M-V – ein reines Gebührenmodell praktizieren und keine Anschlussbeiträge erheben. Zwei größere Zweckverbände beabsichtigen dies ebenfalls.
- Sofern also im Bereich der zentralen Wasserversorgung überhaupt Anschlussbeiträge gefordert werden, ist außerdem festzustellen, dass hier anscheinend noch kein Aufgabenträger die Heranziehung der Altanschießer vollständig vorgenommen hat. Andererseits spielt die Altanschießerproblematik von der Anzahl der Fälle her gesehen in der Wasserversorgung sogar eine größere Rolle als bei der Abwasserentsorgung, da es bei der öffentlichen Wasserversorgung bereits zu DDR-Zeiten eine relativ hohe Anschlussdichte gab. Wird die Heranziehung der Altanschießer zu Anschlussbeiträgen nunmehr also auch in der Wasserversorgung forciert, wie es die ersten Aufgabenträger im Hinblick auf die Rechtslage (Soll-Vorschrift des § 9 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V) und die in vielen Fällen Ende 2008 ablaufende Festsetzungsfrist (§ 12 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz KAG M-V) praktizieren, dürfte mit zusätzlichen Protesten Betroffener zu rechnen sein, auch wenn die Anschlussbeiträge bei der Wasserversorgung im Regelfall deutlich niedriger als bei der Abwasserentsorgung ausfallen.

---

<sup>22</sup> Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser – AVBWasserV – vom 20. 6. 1980 (BGBl. I S. 750, 1067), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 9. 12. 2004 (BGBl. I S. 3214)



### III. Schlussfolgerungen

Gesetzgeberische Handlungserfordernisse sind aus den vorstehend dargestellten Ergebnissen nicht ableitbar. Vielmehr enthält das KAG M-V in seiner geltenden Fassung ein ausgewogenes Instrumentarium zur Gestaltung der örtlichen abgabenrechtlichen Konsequenzen aus der Schaffung und Vorhaltung von öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Abwasserentsorgung und Wasserversorgung.

Insbesondere ergibt sich nach wie vor nicht das Erfordernis, Altanschießer finanziell zu privilegieren, da ausschließlich nach der Wende realisierte Investitionen beitragsfähig sind. Nach ständiger und gefestigter Rechtsprechung ist nur ein einheitliches Anschlussbeitragsrecht zulässig.

Den Aufgabenträgern stehen im Anschlussbeitragsrecht genügend Gestaltungsspielräume für eine sachgerechte Satzungsgestaltung zur Verfügung:

- Bei der Kalkulation und Festsetzung des Beitragssatzes besteht erheblicher Ermessensspielraum, ob der gesamte beitragsfähige Aufwand oder nur ein Teil davon über Anschlussbeiträge refinanziert werden soll. Allerdings ist zu erwarten, dass sich das Verwaltungsgericht Greifswald in absehbarer Zeit zu der Frage äußern wird, ob eine **Beitragsquote** von 20 % im Sinne der grundsätzlichen Beitragserhebungspflicht möglicherweise zu niedrig ist.
- Das KAG M-V lässt die grundsätzliche Wahl zwischen verschiedenen von der Rechtsprechung anerkannten **Beitragsmaßstäben**; es ist Sache der kommunalen Aufgabenträger, sich für den ihrer Ansicht nach den örtlichen Verhältnissen am ehesten gerecht werdenden Maßstab zu entscheiden. Der in der Praxis weitaus überwiegend gewählte sog. Vollgeschossmaßstab ist – insbesondere wenn er mit einer sog. qualifizierten Tiefenbegrenzung<sup>23</sup> einhergeht – eine wesentliche Ursache dafür, dass „übergroße“ Grundstücke im zentralen unbeplanten Innenbereich zu ungewöhnlich hohen Anschlussbeiträgen herangezogen werden, was dann in der Presse nicht selten äußerst einseitig dargestellt wird. Hierbei handelt es sich indes weder um Normalfälle noch steht das KAG M-V anderen Satzungsregelungen entgegen.
- Mit den seit dem 31.03.2005 geltenden Vorschriften des § 9 Abs. 4 bis 9 KAG M-V wurden den kommunalen Aufgabenträgern neue Möglichkeiten eröffnet, in ihre Anschlussbeitragsatzungen Regelungen aufzunehmen, die ein Hinausschieben der Beitragspflicht bei **unbebauten Grundstücken** bis zu ihrer Bebauung sowie eine

---

<sup>23</sup> Im Gegensatz zur sog. schlichten Tiefenbegrenzung, die in der Fachwelt zwar umstritten ist, vom OVG Greifswald für Anschlussbeiträge bislang aber gebilligt wird, begünstigt die sog. qualifizierte Tiefenbegrenzung nur solche Innenbereichsgrundstücke, die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen. „Zentrale Innenbereichsgrundstücke“ (also nicht an den Außenbereich angrenzend), die gleichwohl selbst bei geringer Bebauung sehr groß sein können, werden bei der qualifizierten Tiefenbegrenzung daher mit der vollen Fläche berücksichtigt.

Begrenzung der Beitragshöhe bei **sog. übergroßen Grundstücken** ermöglichen.

- Nach wie vor ist es zulässig, durch satzungsrechtliche Regelung einer sog. **schlichten Tiefenbegrenzung** die Beitragshöhe für größere Grundstücke im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zu vermindern bzw. bis zu einer weiteren Bebauung hinauszuschieben.
- Das KAG M-V schreibt keinen konkreten Zeitpunkt für die **Fälligkeit von Beitragszahlungen** vor, sondern verlangt nur dessen Regelung in der Beitragsatzung<sup>24</sup>. Auch hier bieten sich – sofern der Gleichbehandlungsgrundsatz eingehalten wird – Gestaltungsspielräume. Beispielsweise kann auch eine Fälligkeit von Beitragszahlungen in mehreren (Jahres-)Raten vorgesehen werden.
- Bei den **Grundstücksanschlusskosten** bietet § 10 KAG M-V nach wie vor unterschiedliche Regelungsmöglichkeiten. Es ist nicht zwingend, diese in den Anschlussbeitrag mit einzukalkulieren und damit letztlich wie den eigentlichen Anschlussbeitrag nach grundstücks- und bebauungsbezogenen Maßstäben zu berechnen. Es ist auch zulässig, statt dessen eine Erstattung der tatsächlichen Anschlusskosten zu fordern, was in der Regel bei besonders großen Grundstücken zu geringeren Belastungen führt.
- Da das KAG M-V anders als bei den erstmaligen Herstellungs- und Anschaffungsbeiträge für **Erneuerungsbeiträge keine Erhebungspflicht** vorschreibt, könnten kommunale Aufgabenträger gegenüber den Anschlussnehmern bereits jetzt deutlich machen, dass sie derartige Beiträge in Zukunft nicht erheben werden (zulässige Selbstbindung).
- Für „echte Härtefälle“ gelten die gemäß § 12 Abs. 1 KAG M-V anwendbaren Vorschriften der AO 1977 über **Stundung und Erlass** von Abgaben.
- Insbesondere im Bereich der Wasserversorgung besteht nach wie vor die Möglichkeit, die Finanzierung nicht öffentlich-rechtlich durch Abgabenerhebung nach dem KAG M-V, sondern **privatrechtlich** auszugestalten. Es sollte denjenigen Aufgabenträgern, die sich bislang für die Anwendungen des KAG M-V entschieden haben, selbst überlassen bleiben, ob sie hier einen mit Vor- und Nachteilen verbundenen Systemwechsel vornehmen wollen.

Zusammenfassend führt dies zu der Schlussfolgerung, dass eine Änderung des KAG M-V weder notwendig ist noch zweckmäßig erscheint. Insbesondere könnte ein erneuter Paradigmenwechsel in der Frage der Beitragserhebungspflicht den kommunalen Aufgabenträgern nicht vermittelt werden, nachdem diese Frage erst vor zwei Jahren ausgiebig in den parlamentarischen Beratungen zum Ersten Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes erörtert worden ist und sich die Landtagsmehrheit für die geltende „Soll-Vorschrift“ entschieden hat.

---

<sup>24</sup> § 2 Abs. 1 Satz 2 KAG M-V

Allenfalls könnte eine Differenzierung innerhalb des § 9 Abs. 1 Satz 1 KAG M-V zwischen Abwasserentsorgung und Wasserversorgung erwogen werden, da bei der Wasserversorgung die grundsätzliche Beitragserhebungspflicht offenbar in größerem Umfang nicht der kommunalen Praxis entspricht. Eine derartige eventuelle Fortentwicklung des landesrechtlichen Kommunalabgabenrechts mit einer Angleichung an seit vielen Jahren bestehende Realitäten in der Wasserversorgung sollte zunächst mit den unteren Rechtsaufsichtsbehörden, den kommunalen Landesverbänden sowie den Verbänden der Wasserwirtschaft geprüft werden. Verbleibt es bei der bisherigen Rechtslage (grundsätzliche Beitragserhebungspflicht auch für die Wasserversorgung), so dürfte eine aufsichtsbehördliche Überprüfung der abgabenrechtlichen Verhältnisse bei mehreren Aufgabenträgern notwendig werden.

Im Bereich der zentralen Abwasserentsorgung ist ein verstärktes Tätigwerden der Rechtsaufsichtsbehörden notwendig, damit eine gleichmäßige Anwendung des KAG M-V und die Umsetzung der Beitragserhebungspflicht im ganzen Land gewährleistet wird.

Lfd. Nr.		Abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft / öffentliche Einrichtung			Rechtsaufsichtsbehörde	Beitragsmaßstab und -höhe			
		Art	Name			Beitragsmaßstab 0=keine Beiträge 1=Vollgeschossm. 2=anderer M.	Beitrags- höhe für "Durch- schnitts- grundstück" Fall 1	Beitrags- höhe für "Durch- schnitts- grundstück" Fall 2	Grundstücks- anschlusskosten 0=im Beitrag enth. 1=gesonderter Beitrag 2=Kostenerstatt.
1	2	3	4		5	6	7	8	9
1	0	Zweckverband	Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg		IM				
	1					1	3.127,50	3.002,40	0
	2					1	3.127,50	3.002,40	0
	3					1	2.055,00	1.972,80	0
	4					1	3.127,50	3.002,40	0
	5					1	3.127,50	3.002,40	0
	6					0			
2		Zweckverband	Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg		IM	1	1.022,50	981,60	2
3		Zweckverband	Zweckverband Radegast		IM	1	2.820,00	2.707,20	0
4	0	Zweckverband	Zweckverband Schweriner Umland		IM				
	1					1	2.337,00	2.524,00	0
	2					1	2.415,00	2.608,00	0
	3					1	2.412,00	2.605,00	0
5	1	Wasserverband	Warnow-Wasser- und Abwasserverband		LU	0			
	2								
6	0	Gemeinde	Greifswald, Universitäts- und Hansestadt		IM				
	1					1	445,00	427,20	0
	2								
7		Gemeinde	Neubrandenburg, Stadt		IM	1	2.720,00	2.040,00	0
8		Gemeinde	Schwerin, Landeshauptstadt		IM				
9	1	Gemeinde	Stralsund, Hansestadt		IM	1	1.572,50	1.509,60	0
	2								
10	0	Gemeinde	Wismar, Hansestadt		IM				
	1					1	1.650,00	1.584,00	0
	2						1.084,00	650,40	
11		Zweckverband	Zweckverband Kühlung		DBR	2	600,00	1.215,00	0
12		Zweckverband	Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow		DM	1	767,50	736,80	2
13		Zweckverband	WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen		DM	1	2.312,50	2.220,00	0
14	0	Gemeinde	Dargun, Stadt		DM	2	3.312,00	1.987,00	0
	1								
	2								
15		Gemeinde	Jarmen, Stadt (Amt Jarmen-Tutow)		DM	1	3.070,00	2.302,50	0

Lfd. Nr.	Abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft / öffentliche Einrichtung			Rechtsaufsichtsbehörde	Beitragsmaßstab und -höhe			
	Art	Name			Beitragsmaßstab 0=keine Beiträge 1=Vollgeschossm. 2=anderer M.	Beitrags- höhe für "Durch- schnitts- grundstück" Fall 1	Beitrags- höhe für "Durch- schnitts- grundstück" Fall 2	Grundstücks- anschlusskosten 0=im Beitrag enth. 1=gesonderter Beitrag 2=Kostenerstatt.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
16	Gemeinde	Loitz, Stadt (Amt Peenetal/Loitz, geschäftsführende Gemeinde)		DM	0			
17	Gemeinde	Kletzin (Amt Demmin-Land)		DM	0			
18	Zweckverband	Zweckverband Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz		GÜ	1	2.555,00	2.453,00	0
19	0 Gemeinde	Güstrow, Barlachstadt		GÜ	1			
	1					2.070,00	1.987,20	0
	2					2.428,00	1.456,80	0
20	Gemeinde	Lalendorf		GÜ				
21	0 Zweckverband	Abwasserzweckverband Fahlenkamp		LWL	1	2.550,00	2.448,00	0
	1							
	2							
22	0 Zweckverband	Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden		LWL	1			
	1					2.750,00	3.300,00	0
	2				1	2.045,00	2.454,00	0
	3				1	3.195,00	3.834,00	0
	4				1	1.432,50	1.719,00	0
	5				1	3.250,00	3.900,00	0
	6				1	3.195,00	3.834,00	0
	7					1.024,00	614,40	0
23	0 Zweckverband	Abwasserzweckverband Sude-Schaale		LWL				
	1				1	2.500,00	2.400,00	2
	2				1	2.625,00	2.520,00	2
	3							
24	Zweckverband	Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust		LWL	1	2.250,00	2.160,00	2
25	Gemeinde	Boizenburg/Elbe, Stadt		LWL	1	2.865,00	2.750,00	0
26	Gemeinde	Milow (Amt Grabow)		LWL	1	1.000,00	960,00	2
27	Gemeinde	Moraas (Amt Hagenow-Land)		LWL				
28	Gemeinde	Neu Gülze (Amt Boizenburg-Land)		LWL	1	1.190,00	928,20	1
29	Gemeinde	Picher (Amt Hagenow-Land)		LWL				
30	Gemeinde	Strohkirchen (Amt Hagenow-Land)		LWL	1	2.150,00	2.064,00	
31	Zweckverband	Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee		MST				
32	Zweckverband	Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland		MST	1	2.045,00	1.963,20	0
33	0 Zweckverband	Wasserzweckverband Strelitz		MST				

Lfd. Nr.	Abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft / öffentliche Einrichtung		Rechtsaufsichtsbehörde	Beitragsmaßstab und -höhe				
	Art	Name		Beitragsmaßstab 0=keine Beiträge 1=Vollgeschossm. 2=anderer M.	Beitrags- höhe für "Durch- schnitts- grundstück" Fall 1	Beitrags- höhe für "Durch- schnitts- grundstück" Fall 2	Grundstücks- anschlusskosten 0=im Beitrag enth. 1=gesonderter Beitrag 2=Kostenerstatt.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	1				1			
	2				1			
	3				1			
	4				1			
	5				1			
	6				1			
	7				1			
	8				1			
	9				1			
	10				1			
	11				1			
	12				1			
	13				1			
	14				1			
	15				1			
	16				1			
	17				1			
34	Gemeinde	Burg Stargard, Stadt		MST	1	2.425,00	2.910,00	2
35	0 Gemeinde	Neustrelitz, Stadt		MST				
	1				1	3.160,00	3.033,00	0
	2							
36	Gemeinde	Blankenhof (Amt Neverin)		MST	1	782,50		
38	Gemeinde	Neuenkirchen (Amt Neverin)		MST	1	1.535,00		
39	Gemeinde	Neverin (Amt Neverin)		MST	1	1.012,50		
40	Gemeinde	Trollenhagen (Amt Neverin)		MST	1	1.470,00		
41	Gemeinde	Woggersin (Amt Neverin)		MST	1	550,00		
42	Gemeinde	Wulkenzin (Amt Neverin)		MST	1	1.535,00		
43	Gemeinde	Zirzow (Amt Neverin)		MST	1	1.280,00		
44	Gemeinde	Neetzka (Amt Woldegk)		MST				
45	Zweckverband	Müritz-Wasser-/ Abwasser-Zweckverband		MÜR	1	2.000,00	1.920,00	2
46	Gemeinde	Malchow, Stadt (und Umlandgemeinden nach §§ 165, 166 KV M-V)		MÜR	1	2.110,00	2.025,00	0
47	1 Amt	Röbel/Müritz (Eigenbetrieb Müritz-Elde Wasser)		MÜR	2	1.000,00	600,00	1

Lfd. Nr.	Abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft / öffentliche Einrichtung		Rechtsaufsichtsbehörde	Beitragsmaßstab und -höhe				
	Art	Name		Beitragsmaßstab 0=keine Beiträge 1=Vollgeschossm. 2=anderer M.	Beitrags- höhe für "Durch- schnitts- grundstück" Fall 1	Beitrags- höhe für "Durch- schnitts- grundstück" Fall 2	Grundstücks- anschlusskosten 0=im Beitrag enth. 1=gesonderter Beitrag 2=Kostenerstatt.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	2							
48	Zweckverband	Abwasserzweckverband Darß		NVP	1	3.580,00	2.685,00	0
49	Zweckverband	Abwasserzweckverband Körkwitz		NVP	1	2.977,50	2.858,40	0
50	Zweckverband	Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze		NVP	1	4.600,00	3.450,00	0
51	0 Zweckverband	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen		NVP				
	1				2	2.700,00	1.980,00	2
	2				1	1.960,00	2.058,00	2
	3				1	3.500,00	2.520,00	2
52	Gemeinde	Ahrenshagen-Daskow (Amt Ribnitz-Damgarten)		NVP	1	1.890,00	2.268,00	0
53	0 Gemeinde	Altenpleen (Amt Altenplehn)		NVP				
	1				1	2.620,37	2.515,56	0
	2				1	1.259,06	1.208,69	0
	3				1	2.405,00	2.308,80	0
54	Gemeinde	Barth, Stadt (Amt Barth, geschäftsführende Gemeinde)		NVP	1	4.280,00	3.210,00	0
55	0 Gemeinde	Divitz-Spolderhagen (Amt Barth)		NVP	1			
	1					2.850,00	2.565,00	0
	2					2.500,00	2.250,00	0
56	Gemeinde	Franzburg, Stadt (Amt Franzburg-Richtenberg)		NVP	1	3.688,97	4.237,59	2
57	Gemeinde	Fuhlendorf (Amt Barth)		NVP	1	1.420,00	1.363,00	2
59	Gemeinde	Groß Kordshagen (Amt Niepars)		NVP	1	922,50	885,60	0
60	0 Gemeinde	Groß Mohrdorf (Amt Altenplehn)		NVP				
	1				1	1.673,20	1.606,27	0
	2				1	1.103,11	1.058,99	0
61	Gemeinde	Karnin (Amt Barth)		NVP	1	3.640,00	3.276,00	
62	Gemeinde	Kenz-Küstrow (Amt Barth)		NVP	1	1.860,00	1.674,00	0
63	Gemeinde	Klausdorf (Amt Altenplehn)		NVP	1	2.433,75	2.336,40	0
64	0 Gemeinde	Kramerhof (Amt Altenplehn)		NVP				
	1				1	1.227,10	1.178,02	0
	2				1	2.160,21	2.073,80	0
65	0 Gemeinde	Kummerow (Amt Niepars)		NVP	1	1.100,56	1.056,53	0
	1							
	2							

Lfd. Nr.	Abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft / öffentliche Einrichtung		Rechtsaufsichtsbehörde	Beitragsmaßstab und -höhe				
	Art	Name		Beitragsmaßstab 0=keine Beiträge 1=Vollgeschossm. 2=anderer M.	Beitrags- höhe für "Durch- schnitts- grundstück" Fall 1	Beitrags- höhe für "Durch- schnitts- grundstück" Fall 2	Grundstücks- anschlusskosten 0=im Beitrag enth. 1=gesonderter Beitrag 2=Kostenerstatt.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
	3							
66	Gemeinde	Löbnis (Amt Barth)		NVP	1	3.650,00	3.285,00	0
67	Gemeinde	Lüdershagen (Amt Barth)		NVP	1	1.730,00	1.660,00	0
68	Gemeinde	Lüssow (Amt Niepars)		NVP				
70	Gemeinde	Neu Bartelshagen (Amt Niepars)		NVP	1	2.630,00	2.524,80	0
71	0	Gemeinde	Niepars (Amt Niepars)	NVP	1			0
	1					1.406,05	1.349,81	
	2					3.310,00	3.177,60	
72	Gemeinde	Pantelitz (Amt Niepars)		NVP	1	1.921,18	1.844,33	0
73	0	Gemeinde	Preetz (Amt Altenplehn)	NVP				
	1				1	2.019,60	1.938,82	0
	2				1	2.402,50	2.306,40	0
74	Gemeinde	Prohn (Amt Altenplehn)		NVP	1	1.968,47	1.889,73	0
75	Gemeinde	Pruchten (Amt Barth)		NVP	1	2.190,00	2.102,00	0
76	Gemeinde	Richtenberg, Stadt		NVP	1	3.375,00	3.240,00	2
77	Gemeinde	Saal (Amt Barth)		NVP	1	2.980,00	2.861,00	0
78	Gemeinde	Schlemmin (Amt Ribnitz-Damgarten)		NVP	1			0
79	Gemeinde	Semlow (Amt Ribnitz-Damgarten)		NVP	1			0
80	Gemeinde	Steinhagen (Amt Niepars)		NVP	1	2.038,78	1.957,26	0
81	Gemeinde	Tribsees, Stadt (Amt Recknitz-Trebetal)		NVP	1	1.410,00	1.353,00	0
82	Gemeinde	Trinwillershagen (Amt Barth)		NVP	1	3.320,00	2.490,00	
83	Gemeinde	Velgast (Amt Franzburg-Richtenberg)		NVP	1	3.688,97	4.237,59	2
85	Gemeinde	Wendorf (Amt Niepars)		NVP	1	2.615,99	2.510,40	0
86	Gemeinde	Zarrendorf (Amt Niepars)		NVP	1	3.515,13	3.374,53	0
87	Gemeinde	Zingst, Ostseeheilbad		NVP	1	4.100,00	3.444,00	0
88	Zweckverband	Zweckverband Grevesmühlen		NWM	2	1.369,20	1.738,00	0
89	Zweckverband	Zweckverband Wismar		NWM	1	4.480,00	4.032,00	0
90	Gemeinde	Dragun (Amt Gadebusch)		NWM	1	1.640,00	1.476,00	0
91	Zweckverband	Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste		OVP	1	1.662,50	1.596,00	0
92	0	Zweckverband	Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usdeom	OVP	1			
	1					1.747,50	1.677,60	2
	2					1.207,50	1.159,20	2



Lfd. Nr.		Abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft / öffentliche Einrichtung			Rechtsaufsichtsbehörde	Beitragsmaßstab und -höhe			
		Art	Name			Beitragsmaßstab 0=keine Beiträge 1=Vollgeschossm. 2=anderer M.	Beitrags- höhe für "Durch- schnitts- grundstück" Fall 1	Beitrags- höhe für "Durch- schnitts- grundstück" Fall 2	Grundstücks- anschlusskosten 0=im Beitrag enth. 1=gesonderter Beitrag 2=Kostenerstatt.
1	2	3	4		5	6	7	8	9
93	Zweckverband	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam			OVP	1	1.022,50	981,60	2
94	Zweckverband	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Festland-Wolgast			OVP	1	2.197,50	2.197,50	2
95	Gemeinde	Gützkow, Stadt			OVP	1	575,00	920,00	0
96	Zweckverband	Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim/Lübz			PCH	1	3.750,00	4.050,00	0
97	Gemeinde	Brüel, Stadt			PCH	2	1.022,40	2.044,80	2
98	Gemeinde	Lübz, Stadt			PCH				
99	Gemeinde	Parchim, Stadt			PCH	1	2.365,00	2.554,20	0
100	Gemeinde	Plau am See, Stadt			PCH	1	3.830,00	2.451,00	0
101	Gemeinde	Sternberg, Stadt			PCH	1	4.340,00	5.055,00	0
102	Zweckverband	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen			RÜG	1	4.050,00	3.037,50	0
103	Zweckverband	Trink- und Abwasserzweckverband Uecker-Randow, Süd-Ost			UER	1	1.280,00	998,40	0
104	Zweckverband	Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde			UER	1	1.022,50	981,60	2
105	Gemeinde	Pasewalk, Stadt			UER	1	645,00	619,20	0
106	Gemeinde	Torgelow, Stadt			UER	1	2.810,00	1.686,00	0
107	Zweckverband	Gewerbegebiet Klar See (Amt Löcknitz-Penkuhn)			UER	1	2.500,00	2.400,00	0
<b>Durchschnittswert:</b>							<b>2.256,35</b>	<b>2.206,92</b>	
Minimalwert:							445,00	427,20	
Maximalwert:							4.600,00	5.055,00	
	im Anschlussbeitrag enthalten sind Grundstücksanschlusskosten								81
	als gesonderter (zusätzlicher) Beitrag erhoben werden Grundstücksanschl.								2
	als öffentl.-rechtl. Kostenersatz (zusätzlich) erhoben werden Grundstücksan.								21

Lfd. Nr.		Abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft / öffentliche Einrichtung			Rechtsaufsichtsbehörde	Benutzungsgebühr - nur Schmutzwasser -		
		Art	Name			Arbeits- gebühr (Euro je m³)	Grund- gebühr (Euro je m³) "Normal- haushalt"	Gebühr insgesamt (Euro je m³)
1	2	3	4		5	6	7	8
1	0	Zweckverband	Wasserversorgungs- und Abwasserzweckverband Güstrow-Bützow-Sternberg		IM			
	1					3,92	1,25	5,17
	2					3,44	1,25	4,69
	3					3,44	1,25	4,69
	4					3,97	1,25	5,22
	5					3,97	1,25	5,22
	6							
2		Zweckverband	Zweckverband für Wasserver- und Abwasserentsorgung Strasburg		IM	2,51	0,87	3,38
3		Zweckverband	Zweckverband Radegast		IM	3,21	1,15	4,36
4	0	Zweckverband	Zweckverband Schweriner Umland		IM			
	1					2,95	0,68	3,63
	2					2,95	0,68	3,63
	3					2,43	0,68	3,11
5	1	Wasserverband	Warnow-Wasser- und Abwasserverband		LU	2,75	0,98	3,73
	2							
6	0	Gemeinde	Greifswald, Universitäts- und Hansestadt		IM			
	1					1,78	0,00	1,78
	2							
7		Gemeinde	Neubrandenburg, Stadt		IM	3,08	0,00	3,08
8		Gemeinde	Schwerin, Landeshauptstadt		IM			
9	1	Gemeinde	Stralsund, Hansestadt		IM	2,24	0,40	2,64
	2							
10	0	Gemeinde	Wismar, Hansestadt		IM			
	1					2,35	0,33	2,68
	2							
11		Zweckverband	Zweckverband Kühlung		DBR	1,75	1,04	2,79
12		Zweckverband	Wasser- und Abwasserzweckverband Demmin/Altentreptow		DM	2,63	0,70	3,33
13		Zweckverband	WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen		DM	2,74	0,52	3,26
14	0	Gemeinde	Dargun, Stadt		DM	1,70	0,00	1,70
	1							
	2							
15		Gemeinde	Jarmen, Stadt (Amt Jarmen-Tutow)		DM	4,52	1,02	5,54

Lfd. Nr.	Abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft / öffentliche Einrichtung			Rechtsaufsichtsbehörde	Benutzungsgebühr - nur Schmutzwasser -		
	Art	Name			Arbeits- gebühr (Euro je m³)	Grund- gebühr (Euro je m³) "Normal- haushalt"	Gebühr insgesamt (Euro je m³)
1	2	3	4	5	6	7	8
16	Gemeinde	Loitz, Stadt (Amt Peenetal/Loitz, geschäftsführende Gemeinde)		DM			
17	Gemeinde	Kletzin (Amt Demmin-Land)		DM			
18	Zweckverband	Zweckverband Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz		GÜ	2,69	0,62	3,31
19	0 Gemeinde	Güstrow, Barlachstadt		GÜ	2,27	1,40	3,67
	1						
	2						
20	Gemeinde	Lalendorf		GÜ			
21	0 Zweckverband	Abwasserzweckverband Fahlenkamp		LWL			
	1				2,75	0,00	2,75
	2						
22	0 Zweckverband	Abwasserzweckverband Hagenow und Umlandgemeinden		LWL			
	1				3,00	0,68	3,68
	2				3,86	0,69	4,55
	3				2,48	0,35	2,83
	4				1,85	1,02	2,87
	5				2,40	1,02	3,42
	6				2,61	1,05	3,66
	7						
23	0 Zweckverband	Abwasserzweckverband Sude-Schaale		LWL			
	1				2,96	0,87	3,83
	2				3,44	0,87	4,31
	3				3,35	0,87	4,22
24	Zweckverband	Zweckverband kommunaler Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Ludwigslust		LWL	3,45	0,68	4,13
25	Gemeinde	Boizenburg/Elbe, Stadt		LWL	2,52	0,00	2,52
26	Gemeinde	Milow (Amt Grabow)		LWL	1,50	1,02	2,52
27	Gemeinde	Moraas (Amt Hagenow-Land)		LWL	2,50	1,05	3,55
28	Gemeinde	Neu Gülze (Amt Boizenburg-Land)		LWL	3,56	0,70	4,26
29	Gemeinde	Picher (Amt Hagenow-Land)		LWL			
30	Gemeinde	Strohkirchen (Amt Hagenow-Land)		LWL	3,90	0,68	4,58
31	Zweckverband	Abwasserbeseitigungszweckverband Tollensesee		MST			
32	Zweckverband	Wasser- und Abwasserzweckverband Friedland		MST	2,99	0,60	3,59
33	0 Zweckverband	Wasserzweckverband Strelitz		MST			

Lfd. Nr.		Abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft / öffentliche Einrichtung			Rechtsaufsichtsbehörde	Benutzungsgebühr - nur Schmutzwasser -		
		Art	Name			Arbeits- gebühr (Euro je m³)	Grund- gebühr (Euro je m³) "Normal- haushalt"	Gebühr insgesamt (Euro je m³)
1	2	3	4		5	6	7	8
	1							
	2							
	3							
	4							
	5							
	6							
	7							
	8							
	9							
	10							
	11							
	12							
	13							
	14							
	15							
	16							
	17							
34		Gemeinde	Burg Stargard, Stadt		MST	2,30	0,60	2,90
35	0	Gemeinde	Neustrelitz, Stadt		MST			
	1					3,08	0,00	3,08
	2							
36		Gemeinde	Blankenhof (Amt Neverin)		MST			
38		Gemeinde	Neuenkirchen (Amt Neverin)		MST			
39		Gemeinde	Neverin (Amt Neverin)		MST			
40		Gemeinde	Trollenhagen (Amt Neverin)		MST			
41		Gemeinde	Woggersin (Amt Neverin)		MST			
42		Gemeinde	Wulkenzin (Amt Neverin)		MST			
43		Gemeinde	Zirzow (Amt Neverin)		MST			
44		Gemeinde	Neetzka (Amt Woldegk)		MST			
45		Zweckverband	Müritz-Wasser-/ Abwasser-Zweckverband		MÜR	2,69	0,00	2,69
46		Gemeinde	Malchow, Stadt (und Umlandgemeinden nach §§ 165, 166 KV M-V)		MÜR	2,70	0,52	3,22
47	1	Amt	Röbel/Müritz (Eigenbetrieb Müritz-Elde Wasser)		MÜR	2,05	0,68	2,73

Lfd. Nr.		Abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft / öffentliche Einrichtung			Rechtsaufsichtsbehörde	Benutzungsgebühr - nur Schmutzwasser -		
		Art	Name			Arbeits- gebühr (Euro je m³)	Grund- gebühr (Euro je m³) "Normal- haushalt"	Gebühr insgesamt (Euro je m³)
1	2	3	4		5	6	7	8
	2					2,95	0,68	3,63
48		Zweckverband	Abwasserzweckverband Darß		NVP	4,54	1,74	6,28
49		Zweckverband	Abwasserzweckverband Korkwitz		NVP	2,40	0,35	2,75
50		Zweckverband	Abwasserzweckverband Marlow-Bad Sülze		NVP	2,97	0,95	3,92
51	0	Zweckverband	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen		NVP			
	1					2,94	0,70	3,64
	2					4,45	0,70	5,15
	3					4,44	0,70	5,14
52		Gemeinde	Ahrenshagen-Daskow (Amt Ribnitz-Damgarten)		NVP	4,19	0,00	4,19
53	0	Gemeinde	Altenpleen (Amt Altenplehn)		NVP	1,85	0,40	2,25
	1							
	2							
	3							
54		Gemeinde	Barth, Stadt (Amt Barth, geschäftsführende Gemeinde)		NVP	2,56	1,02	3,58
55	0	Gemeinde	Divitz-Spolderhagen (Amt Barth)		NVP	1,97	2,05	4,02
	1							
	2							
56		Gemeinde	Franzburg, Stadt (Amt Franzburg-Richtenberg)		NVP	2,00	0,40	2,40
57		Gemeinde	Fuhlendorf (Amt Barth)		NVP	1,16	0,68	1,84
59		Gemeinde	Groß Kordshagen (Amt Niepars)		NVP	1,96	0,40	2,36
60	0	Gemeinde	Groß Mohrdorf (Amt Altenplehn)		NVP	1,82	0,40	2,22
	1							
	2							
61		Gemeinde	Karnin (Amt Barth)		NVP			
62		Gemeinde	Kenz-Küstrow (Amt Barth)		NVP	2,42	1,02	3,44
63		Gemeinde	Klausdorf (Amt Altenplehn)		NVP	1,73	0,40	2,13
64	0	Gemeinde	Kramerhof (Amt Altenplehn)		NVP	1,49	0,40	1,89
	1							
	2							
65	0	Gemeinde	Kummerow (Amt Niepars)		NVP	1,49	0,40	1,89
	1							
	2							

Lfd. Nr.	Abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft / öffentliche Einrichtung			Rechtsaufsichtsbehörde	Benutzungsgebühr - nur Schmutzwasser -		
	Art	Name			Arbeits- gebühr (Euro je m³)	Grund- gebühr (Euro je m³) "Normal- haushalt"	Gebühr insgesamt (Euro je m³)
1	2	3	4	5	6	7	8
		3					
66	Gemeinde	Löbnis (Amt Barth)		NVP	3,52	0,68	4,20
67	Gemeinde	Lüdershagen (Amt Barth)		NVP	3,72	0,68	4,40
68	Gemeinde	Lüssow (Amt Niepars)		NVP			
70	Gemeinde	Neu Bartelshagen (Amt Niepars)		NVP	2,40	0,40	2,80
71	0	Gemeinde	Niepars (Amt Niepars)	NVP	1,49	0,40	1,89
	1						
	2						
72	Gemeinde	Pantelitz (Amt Niepars)		NVP	1,46	0,40	1,86
73	0	Gemeinde	Preetz (Amt Altenplehn)	NVP	1,49	0,40	1,89
	1						
	2						
74	Gemeinde	Prohn (Amt Altenplehn)		NVP	1,49	0,40	1,89
75	Gemeinde	Pruchten (Amt Barth)		NVP	2,70	0,68	3,38
76	Gemeinde	Richtenberg, Stadt		NVP	1,84	0,40	2,24
77	Gemeinde	Saal (Amt Barth)		NVP	2,35	0,68	3,03
78	Gemeinde	Schlemmin (Amt Ribnitz-Damgarten)		NVP	3,32	0,00	3,32
79	Gemeinde	Semlow (Amt Ribnitz-Damgarten)		NVP	3,40	0,00	3,40
80	Gemeinde	Steinhagen (Amt Niepars)		NVP	1,77	0,40	2,17
81	Gemeinde	Tribsees, Stadt (Amt Recknitz-Trebeltal)		NVP	2,46	0,40	2,86
82	Gemeinde	Trinwillershagen (Amt Barth)		NVP	2,55	0,00	2,55
83	Gemeinde	Velgast (Amt Franzburg-Richtenberg)		NVP	1,84	0,40	2,24
85	Gemeinde	Wendorf (Amt Niepars)		NVP	1,49	0,40	1,89
86	Gemeinde	Zarrendorf (Amt Niepars)		NVP	2,31	0,40	2,71
87	Gemeinde	Zingst, Ostseeheilbad		NVP	1,92	1,06	2,98
88	Zweckverband	Zweckverband Grevesmühlen		NWM	1,92	0,70	2,62
89	Zweckverband	Zweckverband Wismar		NWM	2,61	1,14	3,75
90	Gemeinde	Dragun (Amt Gadebusch)		NWM	1,65	1,32	2,97
91	Zweckverband	Zweckverband Wasser/Abwasser Boddenküste		OVP	1,89	1,15	3,04
92	0	Zweckverband	Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung Insel Usedom	OVP			
	1				3,47	0,68	4,15
	2				2,97	0,68	3,65

Lfd. Nr.	Abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft / öffentliche Einrichtung			Rechtsaufsichtsbehörde	Benutzungsgebühr - nur Schmutzwasser -		
	Art	Name			Arbeits- gebühr (Euro je m³)	Grund- gebühr (Euro je m³) "Normal- haushalt"	Gebühr insgesamt (Euro je m³)
					6	6	6
1	2	3	4	5	6	7	8
93	Zweckverband	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Anklam		OVP	2,35	0,70	3,05
94	Zweckverband	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Festland-Wolgast		OVP	3,71	0,84	4,55
95	Gemeinde	Gützkow, Stadt		OVP	5,52	0,00	5,52
96	Zweckverband	Wasser- und Abwasserzweckverband Parchim/Lübz		PCH	2,81	1,03	3,84
97	Gemeinde	Brüel, Stadt		PCH	4,03	1,04	5,07
98	Gemeinde	Lübz, Stadt		PCH			
99	Gemeinde	Parchim, Stadt		PCH	2,53	0,82	3,35
100	Gemeinde	Plau am See, Stadt		PCH	2,40	0,68	3,08
101	Gemeinde	Sternberg, Stadt		PCH	2,53	0,68	3,21
102	Zweckverband	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen		RÜG	2,93	0,85	3,78
103	Zweckverband	Trink- und Abwasserzweckverband Uecker-Randow, Süd-Ost		UER	4,47	1,05	5,52
104	Zweckverband	Wasser- und Abwasser-Verband Ueckermünde		UER	2,70	0,70	3,40
105	Gemeinde	Pasewalk, Stadt		UER	2,48	0,00	2,48
106	Gemeinde	Torgelow, Stadt		UER	3,04	1,05	4,09
107	Zweckverband	Gewerbegebiet Klar See (Amt Löcknitz-Penkuhn)		UER	3,86	1,09	4,95
<b>Durchschnittswert:</b>					<b>2,73</b>	<b>0,68</b>	<b>3,40</b>
Minimalwert:					1,16	0,00	1,70
Maximalwert:					5,52	2,05	6,28